



## DPV-Sportordnung 17.03.2007      1/05

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sportordnung regelt organisatorische und sportliche Belange der Veranstaltungen im Pétanque-Sport für den Bereich des DPV.
- (2) Des weiteren werden tangierende Angelegenheiten festgeschrieben.

### § 2 Veranstaltungen und Ausschreibungen

- (1) Veranstaltungen des DPV im Sinne dieser Ordnung sind:
  - Deutsche Meisterschaften,
  - Deutscher Länderpokal,
  - Spielbetrieb der Bundesliga.
- (2) Weitere Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind:
  - Landesmeisterschaften,
  - Qualifikationen zu nationalen und internationalen Turnieren,
  - Spielbetrieb der Ligen,
  - Ranglistenturniere des DPV und seiner Mitglieder.
- (3) Die Veranstaltungen des DPV (Abs. 1) werden vom Präsidium des DPV unter den Landesverbänden nach den festgelegten Kriterien der Bewerbungsrichtlinien ausgeschrieben.  
Die Ausschreibung hat für die Veranstaltungen des übernächsten Jahres zu erfolgen.  
Es ist darin ein Stichtag für das Bewerbungsende festzulegen.  
Die Landesverbände prüfen die Ausrichter anhand der in den Richtlinien festgeschriebenen Kriterien zur Ausrichtung von „Deutschen Meisterschaften“ und dem „Deutschen Länderpokal“ und benennen dem DPV bis zu diesem Termin die Vereine als Ausrichter.  
Der DPV hat nach vorher festgeschriebenen Kriterien die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen.  
Den Zuschlag an den Ausrichter erteilt der DPV spätestens ein Jahr vor der Veranstaltung über den jeweils zuständigen Landesfachverband

### § 3 Regeln

Für die Veranstaltungen nach § 2 gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes“ (FIPJP) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV).

### § 4 Kader

- (1) Der DPV bildet folgende Leistungskader:
  - a) **„A-Kader“** (Nationalkader)  
Dem „A-Kader“ gehören bis zu 12 Spieler für den „Männer-Kader“ und bis zu 8 Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an.  
Er dient der Förderung und Weiterentwicklung des Spitzensportes.  
Aus ihm werden die Nationalmannschaften gebildet, die den DPV bei den Europa- und Weltmeisterschaften, dem „International North Sea Pétanque Tournament“ sowie den nationalen und internationalen Repräsentationsturnieren vertreten.  
Es werden Spieler / Spielerinnen berufen, die aufgrund ihres Leistungsvermögens und ihrer Persönlichkeit geeignet sind, eine Nationalmannschaft zu bilden und das deutsche Pétanque auf hohem Niveau zu vertreten.
  - b) **„B-Kader“** (Förderkader)  
Dem „B-Kader“ gehören bis zu 6 Spieler für den „Männer-Kader“ und bis zu 6 Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an, die an die Spitzenklasse herangeführt werden sollen.  
Es werden Spieler / Spielerinnen berufen, deren Leistung und Persönlichkeit solche Entwicklungsmöglichkeiten erwarten lassen.

c) „**C-Kader**“ (Förderkader „Espoirs“)

Dem „C-Kader“ gehören bis zu 6 Spieler für den „Männer-Kader“ und bis zu 6 Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ im Alter von 18 bis 23 Jahren an, die an die Spitzenklasse herangeführt werden sollen.

Es werden Spieler / Spielerinnen berufen, deren Leistung und Persönlichkeit solche Entwicklungsmöglichkeiten erwarten lassen.

(2) Näheres regeln die „Richtlinien für die Leistungskader“ (Kader-Richtlinien).

## **§ 5 Teilnahmeberechtigung und Lizenzen**

(1) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen des DPV (§ 2 Abs. 1 und 2) müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DPV sein und haben diese vor Beginn jeder Veranstaltung bei dem Organisationskomitee abzugeben.

(2) Bei den Weltmeisterschaften müssen die Spieler, bezogen auf den jeweiligen Termin der Weltmeisterschaft, mindestens sechs Monate im Besitz der Lizenz sein.

Anlässlich der Weltmeisterschaften darf nur ein Spieler der Mannschaft eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Dieser Spieler muss zum Termin der Weltmeisterschaft mindestens fünf Jahre im Besitz einer Lizenz des DPV sein oder darf zuvor nie eine Lizenz eines anderen Verbandes besessen haben.

Die betreffenden Spieler müssen berechtigt sein, Deutschland zu bereisen sowie gegebenenfalls aus- und einreisen zu dürfen.

(3) Die Ausstellung einer Lizenz kann nur ein Verbandsangehöriger beantragen.

Jeder Spieler darf nur eine Lizenz besitzen.

Ein Lizenzwechsel während des Jahres ist nicht möglich, eine neue Lizenz kann nur vom 01.11. bis 31.12. eines jeden Jahres beantragt werden. Der Antragsteller erklärt, dass er im laufenden Jahr keine Lizenz eines anderen Pétanqueverbandes besessen hat.

Mit der Antragstellung (Neuantrag / Verlängerung) wird erklärt, dass die Satzung sowie die Ordnungen des DPV, insbesondere die Sport- und die Rechtsordnung, mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkannt werden und dass der Antragsteller sich ihnen unterwirft.

Der Antrag (Muster = Anlage 1) ist über den Verein an den zuständigen Landesverband zu richten und muss enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Antragstellers.
2. Name des Vereines.
3. Eine Erklärung, dass der Antragsteller eine weitere Lizenz im Bereich des DPV oder der FIPJP weder besitzt noch beantragt hat und dass er die Satzung sowie die Ordnungen des DPV, insbesondere die Sport- und die Rechtsordnung, mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkennt und sich ihnen unterwirft.  
Die Regelwerke finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
4. Ein Passbild nicht älter als 5 Jahre (als Anlage).
5. Einwilligung des Erziehungsberechtigten, falls der Antragsteller noch nicht volljährig ist.

Ab dem 01.01.2008 zudem

6. Der Antragsteller erklärt, im laufenden Jahr keine Lizenz des DPV besessen zu haben

Die Verlängerungen der Lizenzen sind in Listenform (Muster = Anlage 2) von dem Verein bei dem zuständigen Landesverband möglichst für alle Lizenzinhaber gleichzeitig zu beantragen.

Die Ausfertigung einer Lizenz richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien (Anlage 3); wobei die Lizenz nur dann Gültigkeit besitzt, wenn sie vollständig ausgefertigt und mit einer eingeklebten aktuellen Jahresmarke versehen ist.

(4) Bei einem Wechsel vom DPV zum Verband eines anderen Staates muss der Spieler einen entsprechenden Antrag an den DPV richten.

Auf diesem Antrag ist durch den DPV die Kenntnisnahme mit den erforderlichen Vermerken durch die Unterschrift des Präsidenten oder eines Beauftragten mit dem betreffenden Verbandssiegel zu bestätigen. Der bestätigte Antrag ist dem Spieler zuzustellen, unter Einziehung (Ungültigkeitserklärung) seiner bisherigen Lizenz.

Jeder Verbandswechsel ist ohne bestätigten Antrag nichtig.

Erst diese Bestätigung berechtigt den neuen Verband eine entsprechende Lizenz auszustellen.

- (5) Bei einem Wechsel zum DPV ist das Verfahren sinngemäß anzuwenden, wobei die Bestätigung des vorherigen Verbandes mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Lizenz“ von dem Spieler vorzulegen sind; diese Unterlagen verbleiben nach der Bearbeitung bei dem DPV.
- (6) Verschweigt ein Spieler den Besitz oder die Beantragung einer zweiten Lizenz, so sind Maßnahmen nach der Rechtsordnung zu veranlassen (z.B. Lizenzsperre).  
Das gleiche gilt bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Antragspflicht.
- (7) Kann ein Spieler am Tag eines Lizenzturnieres seine Lizenz nicht vorzeigen, ist der ausrichtende Verein berechtigt eine „Ersatzlizenz“ mit Gültigkeit für zwei aufeinanderfolgende Tage (nach Muster 113.23) gegen eine Gebühr von 10,00 Euro auszustellen.  
Die Gebühr erhält der Ausrichter.

## **§ 6      **Veranstaltungsarten, Richtlinien und Organisation****

- (1) Veranstaltungen der Deutschen Meisterschaften („Senioren“) :
  - a) Triplette               (3 gegen 3),
  - b) Doublette             (2 gegen 2),
  - c) Doublette-Mixte     (2 gegen 2),
  - d) Tête-à-tête          (1 gegen 1),
  - e) Triplette-Frauen     (3 gegen 3),
  - f) Tireur                 (1 gegen 1).
- (2) Spezielle Veranstaltungen :
  - a) Deutsche Vereinsmeisterschaft,
  - b) Deutscher Länderpokal.
- (3) Die nachfolgenden Richtlinien werden vom Sportausschuss erstellt und durch das Präsidium genehmigt.  
Sie sind der Sportordnung als Anlagen beizufügen.  
Der Sportausschuss erarbeitet folgende Richtlinien:
  - a) „Richtlinien über die Durchführung von Deutschen Meisterschaften“ (Anlage 4),
  - b) „Richtlinien über die Durchführung der Deutschen Vereinsmeisterschaft“ (Anlage 6),
  - c) „Richtlinien über die Durchführung des Deutschen Länderpokales“ (Anlage 7),
  - d) „Richtlinien für Leistungskader“ (Anlage 9),
  - e) Sonstige Richtlinien für den sportlichen Bereich (ausgenommen der Bereich der Jugend).
- (4) Organisationskomitee  
Der Ausrichter bildet ein Organisationskomitee, das mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder umfasst.  
Das Organisationskomitee muss bestehen aus
  - dem Turnierleiter (Vorsitzender),
  - einem Vertreter des Veranstalters,
  - dem Schriftführer.Eines dieser Mitglieder muss das Hausrecht ausüben können.  
Zwei weitere Mitglieder können benannt werden (z.B. für besondere Organisationsangelegenheiten, wie Einschreibung, Auslosung, Verpflegung).  
Das Organisationskomitee ist für die gesamte organisatorische Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und insoweit Vertreter und Ansprechstelle des Ausrichters.  
Der Turnierleiter spricht für das Organisationskomitee.  
Ihm sind Unregelmäßigkeiten oder organisatorische Schwierigkeiten sofort mitzuteilen, damit er dann die erforderlichen Schritte veranlassen kann.  
Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Eintragung von Spielergebnissen und sonstigen Anschreibungen verantwortlich.  
Die Zusammensetzung des Organisationskomitees ist durch Aushang bekannt zu machen.
- (5) Jury  
Der Veranstalter wird durch eine Jury vertreten; sie besteht aus
  - dem Vertreter des DPV als Turnierleiter und Vorsitzendem,
  - dem Oberschiedsrichter,
  - dem Vertreter des Ausrichters.Die Jury trifft übergeordnete Entscheidungen im Sinne der Rechtsgrundlagen des DPV und der Pétanque-Regeln; sie sind endgültig und nicht anfechtbar.

- (6) **Mannschaftsführung**  
Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftsführer, der sie gegenüber dem Organisationskomitee und der Jury vertritt.
- (7) **Versicherung und Erste Hilfe**  
Der Veranstalter schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab und der Ausrichter muss für eventuelle Unglücksfälle und Verletzungen die Leistung „Erste Hilfe“ sicherstellen.
- (8) **Verpflegung und Unterkunft**  
Die Sorge für Verpflegung und Unterkunft bleibt grundsätzlich den Teilnehmern überlassen.  
Der Ausrichter ist verpflichtet, ihnen dabei behilflich zu sein.  
Sanitäre Einrichtungen (Toiletten, Waschelegenheiten) müssen vom Ausrichter zur Verfügung gestellt werden.
- (9) **Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit**  
Veranstalter und Ausrichter sorgen zur Förderung des Pétanque-Sportes für ausreichende Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit.  
Der Vizepräsident Kommunikation des DPV wird dabei, soweit gewünscht, dem Ausrichter behilflich sein.
- (10) **Berichterstattung**  
Nach Abschluß der Veranstaltungen des DPV hat der Ausrichter einen umfassenden Bericht mit folgendem Inhalt auszufertigen und an den DPV zu übersenden :  
- Platzierungen,  
- Kostenübersicht,  
- Erfahrungsbericht,  
- Unregelmäßigkeiten,  
- Verbesserungsvorschläge.
- (11) **Werbung und Sponsoring**  
1. Der DPV ist Inhaber aller Rechte aus Werbung und Sponsoring für die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen.  
2. Als Veranstalter bestimmt er allein, welche Werbung und welcher Sponsoring für seine Veranstaltungen zugelassen werden.  
3. Der DPV berücksichtigt, soweit möglich, hierbei die Wünsche und Interessen des Ausrichters.  
4. Die üblicherweise auf dem vorgesehenen Spielgelände vorhandene Werbung örtlicher Werber ist insoweit ausgenommen, als sie keine pétanque-spezifische Werbung beinhaltet.  
5. Die vom Ausrichter akquirierten Werbe- und Sponsoringeinnahmen örtlicher Unternehmer und Sponsoren verbleiben beim Ausrichter.  
6. DPV und Ausrichter treffen vor Vergabe der Veranstaltung über die unter 1. bis 5. genannten Regelungen eine schriftliche Vereinbarung.  
Sie wird vom DPV aufgestellt.
- (12) Bei weiteren Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung bleiben Austragungsform und Spielmodus dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters überlassen.

## **§ 7 Startgeld und Gewinnausschüttung**

- (1) Die Startgelder pro Spieler / Mannschaft werden vom Veranstalter festgelegt.  
Sie können getrennt nach Haupt- und Trostrunden erhoben werden.  
Über die Höhe der Startgelder bei Veranstaltungen des DPV entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Die Höhe der Startgelder ist in den Ausschreibungen anzugeben.
- (3) Für Veranstaltungen des DPV (§ 2 Abs. 1) werden die Siegpreise durch das Präsidium festgelegt.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Sportordnung werden (unbeschadet der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und des Regelheftes des DPV sowie weiterer Bestimmungen) nach der Rechtsordnung geahndet.
- (2) Als Strafmaßnahmen sind vorgesehen:
- Verwarnung,
  - Verweis,
  - Geldbußen,
  - Zeitliche oder dauernde Sperre (Lizenzsperre),
  - Zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit,
  - Veranstaltungssperre,
  - Ausschluss.

**§ 9 Verteilung der Sportordnung**

Die Sportordnung und ihre Anlagen erhalten die Landesverbände in der jeweils geltenden Fassung. Die Landesverbände gewährleisten die Weitergabe an die ihnen angeschlossenen Vereine. Des Weiteren sind die Sportordnung und die dazu gehörenden Anlagen auf der Internetseite des DPV stets aktuell zu veröffentlichen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Sportordnung wurde mit Beschluss durch die Bundesversammlung am 16.11.1985 wirksam; sie wurde durch Beschluss geändert am 19.11.2005, 18.03.2006 und zuletzt am 17.03.2007.